



Organisationsreglement

1. Januar 2024

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	22.11.2023	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
1.0	05.01.2024	Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation.....	3
1.1	Gemeindeorgane.....	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	4
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	5
1.5	Kommissionen.....	5
1.6	Personal.....	6
1.7	Sekretariat.....	6
2	Politische Rechte	6
2.1	Stimmrecht.....	6
2.2	Initiative	6
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	7
2.4	Petition	7
3	Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	7
3.1	Allgemeines.....	7
3.2	Abstimmungen	8
3.3	Wahlen.....	9
4	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	11
4.1	Öffentlichkeit	11
4.2	Information	12
4.3	Protokolle	12
5	Aufgaben	13
5.1	Aufgabenwahrnehmung	13
5.2	Aufgabenerfüllung	13
6	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	14
6.1	Verantwortlichkeit.....	14
6.2	Rechtspflege	15
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
8	Anhang I: Kommissionen	18
9	Anhang II: Verwandtenausschluss	19

1 Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe	Art. 1
	Die Organe der Gemeinde sind
	a) die Stimmberechtigten
	b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheid befugt sind
	c) die Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind
	d) das Rechnungsprüfungsorgan
	e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 2
	Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
a) Versammlung Wahlen	Art. 3
	Die Versammlung wählt:
	a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
	b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
	c) Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit im Anhang I vorgesehen
	d) das Rechnungsprüfungsorgan
b) Versammlung Sachgeschäfte	Art. 4
	Die Versammlung beschliesst:
	a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
	b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung sowie der Überbauungsordnungen,
	c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
	d) die Jahresrechnung,
	e) ab Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss das fakultative Referendum ergriffen wurde, ab Fr. 100'000.00 abschliessend
	- neue Ausgaben
	- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
	- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
	- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
	- Finanzanlagen in Immobilien,
	- Verzicht auf Einnahmen,
	- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
	- Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
	- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
	- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
	- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
	f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
	g) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
a) zu neuen Ausgaben	
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.000 abschliessend, bis Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. ² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von weiteren Verordnungen, sofern die Stimmberechtigten ihn dazu in einem Reglement ermächtigen.
--------------	--

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung und/oder auf der Gemeindehomepage.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen	Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	---

1.7 Sekretariat

Stellung	Art. 19 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

2 Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Grundsatz	Art. 20 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
-----------	---

2.2 Initiative

Grundsatz	Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, b) innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist, c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

	Art. 25
Grundsatz	¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4, Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
	Art. 26
Bekanntmachung	¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde ein Mal (1x) bekannt.
	² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen - die Einreichungsstelle, - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
	Art. 27
Behandlungsfrist	Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

	Art. 28
Petition	¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3 Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

	Art. 29
Zeit der Versammlungen	¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
	² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
	³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
	Art. 30
Einberufung	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
	Art. 31
Traktanden	Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 34 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 35 Der Präsident a) eröffnet die Versammlung, b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler, e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b) die Sprecher der vorberatenden Organe und c) wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 39 Der Präsident a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und b) erläutert das Abstimmungsverfahren.
-------------	---

Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 42 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 44 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
-------------	--

Unvereinbarkeit	Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II)
Ausscheidungsregeln	Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. ⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.
Wahlverfahren	Art. 53 - Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. - Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. - Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. - Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. - Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter. - Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. - Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Art. 54

Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 55

Nicht zu berücksichtigende Zettel

¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 56

Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 57

Ermittlung

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 60.

Art. 58

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 59

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 60

Los

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4 Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Art. 61

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 62

Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Protokolle aus diesen Sitzungen sind nicht öffentlich.

4.2 Information

Information der
Bevölkerung

Art. 63

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 64

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Da-
tenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der
Gemeinde

Art. 65

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 66

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 67

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder der Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

Art. 68

¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 69**
- ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5 Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 70**
- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 71**
- Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 72**
- ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 73**
- Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 74**
- ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 75**
- ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
 - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Erfüllung durch Dritte
- Art. 76**
- ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Aufgabenübertragung Gemeindeverwaltung	Art. 77 Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung, Bauverwaltung, AHV-Zweigstelle) können an Dritte übertragen werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag, unabhängig von den finanziellen Folgen.
Aufgabenübertragung Feuerwehr	Art. 78 ¹ Die Aufgaben im Bereich der Feuerwehr können einer beliebigen regionalen Feuerwehrorganisation übertragen werden. Die Zusammenarbeit wird mit einem Vertrag und/oder einem Anschlussvertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen/Verträge abzuschliessen, anzupassen, zu kündigen oder gemäss den Bedürfnissen der Gemeinde Graben zu erneuern. ² Die Zuständigkeit für die Erhebung der Ersatzabgabe bleibt bei der Einwohnergemeinde Graben. Die Abgabe beträgt mindestens 3% und höchstens 10% des Staatssteuerbetrages. Sie wird vom Gemeinderat jährlich festgesetzt. ³ Für alle hier nicht geregelten Vorschriften stützt sich die Gemeinde Graben auf die Erlasse der Sitzgemeinde bzw. der entsprechenden Feuerwehrorganisation.
Aufgabenübertragung Sozialhilfe	Art. 79 Die Einwohnergemeinde Graben kann sich für den Sozialdienst an einen beliebigen regionalen Sozialdienst anschliessen und kann alle gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe übertragen. Die Aufgaben werden in einem separaten Vertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen/Verträge abzuschliessen, anzupassen, zu kündigen oder gemäss den Bedürfnissen der Gemeinde Graben zu erneuern.
Aufgabenübertragung Zivilschutz	Art. 80 Die Aufgaben des Zivilschutzes können einer beliebigen regionalen Zivilschutzorganisation, inklusive dem Regionalen Führungsorgan (RFO) übertragen werden. Die Zusammenarbeit wird im einem Anschlussvertrag geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, entsprechende Verträge und/oder Vereinbarungen abzuschliessen, anzupassen, zu kündigen oder gemäss den Bedürfnissen der Gemeinde Graben zu erneuern.
Aufgabenübertragung Schule	Art. 81 Die Aufgaben der Schule können einem oder mehreren Schulverbänden, Sitzgemeinden et cetera übertragen werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen/Verträge abzuschliessen, anzupassen, zu kündigen oder gemäss den Bedürfnissen der Gemeinde Graben zu erneuern.
Aufgabenübertragung Friedhof	Art. 82 Die Aufgaben des Friedhofs können einem Gemeindeverband, einer Sitzgemeinde et cetera übertragen werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen/Verträge abzuschliessen, anzupassen, zu kündigen oder gemäss den Bedürfnissen der Gemeinde Graben zu erneuern.

6 Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 83 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
-----------------------------------	---

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 84

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 85

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 86

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegengesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 87

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 88

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindeorgane finden erstmals im November 2024 auf den 01.01.2025 nach diesem Reglement statt. Ab dem 01.01.2024 gelten für allfällige Ersatzwahlen die Bestimmungen dieses Reglements.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31.12.2024. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 89

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2024 in Kraft.

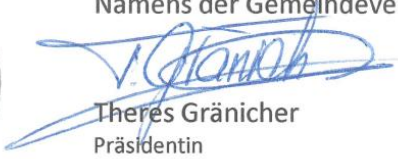
² Es hebt das Organisationsreglement vom 13.12.2006 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 22. November 2023 Jahr nahm dieses Reglement an.



EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

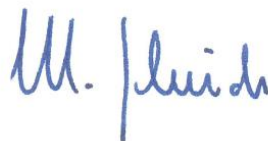
Namens der Gemeindeversammlung


Theres Gränicher
Präsidentin


Markus Friedli
Sekretär

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 05. Jan. 2024



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19.10.2023 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 19.10.2023 bekannt.

Bannwil, 22. November 2023

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN

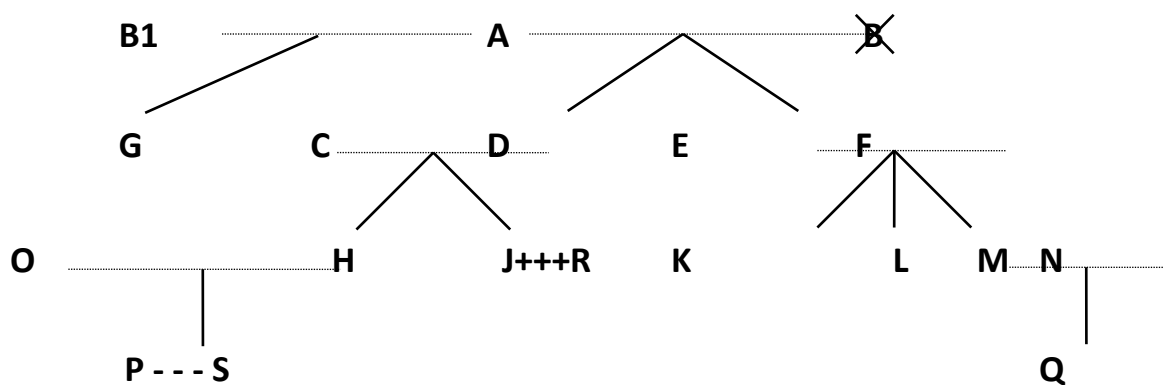


Markus Friedli
Gemeindeschreiber

8 Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen

9 Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
- - -	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.